

# Handreichung für Gemeinden der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) zur Organisation von Gottesdiensten unter den Einschränkungen der Corona-Pandemie. (Stand 25.04.2020)

**WICHTIG:** Maßgeblich für jeden öffentlichen Gottesdienst sind die Regelungen der Bundesländer und Kommunen in Bezug auf Versammlungsmöglichkeiten und Mindestabstände. Die nachfolgenden Empfehlungen sind deshalb nur im Rahmen dieser Regelungen anwendbar. Verantwortlich sind der zuständige Pfarrer mit dem Kirchenvorstand.

## Organisation von Gottesdiensten

**Die maximale Anzahl von Gottesdienstteilnehmern** hängt von der Größe der jeweiligen Kirche oder Gottesdienststätte ab. Personen aus einem Haushalt sind untereinander nicht an die Abstandsregelung gebunden. Keinesfalls darf die Zahl der Gottesdienstbesucher die behördlich festgelegte Personenobergrenze für Veranstaltungen überschreiten.

**Ein Anmeldesystem** ist empfehlenswert, das den Gottesdienstbesuch zuverlässig reguliert – per Telefon, E-Mail oder ausliegenden Listen. Wichtig ist, dass der Zugang vom Küster oder anderen Bevollmächtigten kontrolliert wird. Nötigenfalls sollten mehrere Gottesdienste am Sonntag oder im Lauf der Woche angeboten werden. Die grundsätzliche Möglichkeit, dass auch Gäste z.B. aus der Nachbarschaft am Gottesdienst teilnehmen, ist mit im Blick zu behalten.

**In der Kirche** sollten die Sitzplätze mit ausreichend Abstand markiert werden, mit Liedblättern oder anderen geeigneten, dem Kirchraum angemessenen Markierungen.

## Durchführung von Gottesdiensten

**Kompakte Gottesdienstformen** mit wenigen persönlichen Kontaktmöglichkeiten sind derzeit dringend empfohlen – etwa durch kurze Predigten. Der Verzicht auf Gemeindegang in geschlossenen Räumen ist geraten.

**Kirchenmusik** soll auf den Einsatz von Sing- oder Bläserchören derzeit auch bei Einhaltung der Abstandsregelungen verzichten.

**Die Feier des Heiligen Abendmahls** erfordert besondere Sorgfalt. Hierzu benennen wir für die gegenwärtige Ausnahmesituation folgende Möglichkeit: Die konsekrierten Hostien liegen einzeln für die Kommunikanten bereit (ggf ist dazu ein zusätzlicher Tisch hilfreich). Diese treten einzeln mit ausreichend Abstand untereinander herzu (Wandelkommunion), nehmen die Hostie und tauchen sie optional selbst in den Kelch ein. Der Pfarrer spricht die Spendeworte den Kommunikanten mit ausreichendem Abstand zu. Die „Kommunion unter einer Gestalt“ unter Verzicht auf den Kelch ist für die lutherische Kirche eine seelsorgerliche Ausnahme.

**Die Absolution in der Gemeinsamen Beichte unter Handauflegung** ist ein zusätzlicher Körperkontakt, der in vielen Verordnungen (nicht in allen) mit dem Ziel der Kontaktvermeidung und Abstandshaltung explizit verboten ist. Dort kann die Absolution in der Gemeinsamen Beichte als Lossprechung nach Form B (Lutherische Kirchenagende, S. 485 / S. 494) vorerst ohne Handauflegung erfolgen.

**Kollekten** werden zentral (z.B. am Ausgang) und so kontaktarm wie möglich eingesammelt. Kollekten-Beutel oder -Körbe werden NICHT durch die Reihen gegeben.

**Pfarrer**, die sich zu einer „Corona-Risikogruppe“ zählen oder aus psychischen/persönlichen Gründen derzeit keine Gottesdienste leiten können, beraten sich mit ihrem Superintendenten.

## Praktische Hinweise

**Gründliches und häufiges Lüften** der Versammlungsräume ist wichtig und sinnvoll – es senkt die Konzentration des Virus-Aerosols in der Luft.

- **Offene Türen** helfen Menschen, die derzeit eine Scheu haben, Türklinken zu berühren.
- Gemeinden prüfen die Möglichkeit, Gottesdienste (z.B. an Christi Himmelfahrt und Pfingsten) im Rahmen der behördlichen Möglichkeiten auch im Freien zu halten.

## Hilfestellungen zur Umsetzung in den Gemeinden

Die Sicherstellung der **maximalen Personenzahl** kann auf unterschiedlichem Wege erfolgen:

- Vorherige Anmeldung (telefonisch, online, Listen)
- Aufteilung nach Anfangsbuchstaben der Nachnamen  
(1. Gottesdienst A-F, 2. Gottesdienst G-L, usw.)
- Ordner an den Eingängen und Schließung nach Erreichen der Maximalbelegung

Sofern die regionalen Vorschriften eine **Dokumentationspflicht der Gottesdienstbesucher** vorschreiben, sind diese Unterlagen regelgemäß aufzubewahren.

Im **Gottesdienstraum** müssen die Sitzplätze so markiert sein, dass klar ist, wo gesessen werden darf und wo nicht. Eine solche Markierung sollte dem Gotteshaus angemessen erfolgen. Deshalb sollten keine Baustellen-Absperrungen oder bunte Klebebänder verwendet werden. Die Markierung der Plätze kann ebenfalls durch das Auslegen von Gesangbüchern, Kniekissen, Sitzkissen oder sonstiger Gegenstände erfolgen.

**Gesangbuchregale** sollten im Interesse der Kontaktvermeidung nicht benutzt werden. Die Gesangbücher können vor dem Gottesdienst an die freigegeben Plätze verteilt werden. Optional können Gemeindeglieder eigene Gesangbücher mitbringen oder die gemeindeeigenen Gesangbücher leihweise mit nach Hause nehmen.

## Grundlage der vorstehenden Empfehlungen

Die zuständige Arbeitsgruppe von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten (KL | KollSup) hat sich bewusst für einen „überschaubaren“ Maßnahmenkatalog entschieden. Sie können daher nur als Grundlage für ein verantwortungsvolles Handeln in den Gemeinden dienen und nicht alle Einzelfälle für jede Gemeinde bis ins Detail regeln. Darum stehen die Mitglieder der Arbeitsgruppe **im Zweifelsfall** als Ansprechpartner für Fragen oder Probleme zur Verfügung.

Da die Einschätzung und Bewertung von Infektionsgefahren bzw. -risiken nicht in den Kompetenzbereich der AG fällt, hat sie sich auf Definitionen und Empfehlungen des RKI gestützt:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html)

Vom Institut für Risikobewertung heißt es: *„Es gibt derzeit keine Fälle, bei denen nachgewiesen ist, dass sich Menschen auf anderem Weg, etwa über den Verzehr kontaminierter Lebensmittel oder durch Kontakt zu kontaminierten Gegenständen mit dem neuartigen Coronavirus infiziert haben. Auch für andere Coronaviren sind keine Berichte über Infektionen durch Lebensmittel oder den Kontakt mit trockenen Oberflächen bekannt. Übertragungen über Oberflächen, die kurz zuvor mit Viren kontaminiert wurden, sind allerdings durch Schmierinfektionen denkbar. Aufgrund der relativ geringen Stabilität von Coronaviren in der Umwelt ist dies aber nur in einem kurzen Zeitraum nach der Kontamination wahrscheinlich.“*

[https://www.bfr.bund.de/de/kann\\_das\\_neuartige\\_coronavirus\\_ueber\\_lebensmittel\\_und\\_gegenstaende\\_uebertragen\\_werden\\_-244062.html](https://www.bfr.bund.de/de/kann_das_neuartige_coronavirus_ueber_lebensmittel_und_gegenstaende_uebertragen_werden_-244062.html)

Deshalb verzichtet die Arbeitsgruppe auf Empfehlungen zur Desinfektion von Flächen und Gegenständen (Türklinken, Geländern, Gesangbüchern).

Hannover, 24. April 2020

Arbeitsgruppe von KL | KollSup  
Bischof Hans-Jörg Voigt D.D.  
KR Florian Wonneberg  
KR Erik Braunreuther  
Propst Burkhard Kurz